

MERKBLATT

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Grundsätzlich

„Freier Träger“ als Begriff ist das Gegenstück zum „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, also der Verwaltungskörperschaften, welche die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen (z.B. die Stadt Hannover). Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Voraussetzung für die Tätigkeit als freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. So können auch nicht anerkannte Träger (wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen) beispielsweise (teil-) stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erbringen und werden genau wie andere freie Träger über vereinbarte Entgelte finanziert.

Was bringt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII?

Die Anerkennung unterstreicht die besondere „partnerschaftliche Beziehung“ zwischen freien und öffentlichen Trägern. Anerkannten freien Trägern wird damit ein *bevorzugter Status im Rahmen der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern* zuerkannt.

Eine Anerkennung ist nur anhand der Kriterien in § 75 SGB VIII möglich (u.a. gemeinnützige Ziele, juristische Personen / Personenvereinigungen, Ziele des Grundgesetz verfolgend).

Wodurch zeichnet sich dieser genannte bevorzugte Status aus?

Die Anerkennung öffnet den Zugang zu folgenden Gremien, Beteiligungs- und Fördermöglichkeiten:

- Jugendhilfeausschuss nach § 71, 1 SGB VIII
Möglichkeit der Mitgliedschaft / Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss
- Dauerhafte Förderung nach § 74 SGB VIII
Ein Teil der Leistungen (in der Regel niedrigschwellige Angebote mit direkter Inanspruchnahme) des SGB VIII erfolgt über zweiseitige Verträge in Form von Zuwendungen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder Erziehungsberatungsstellen. Zu dieser Förderung / Finanzierung haben ausschließlich anerkannte freie Träger nach § 75 SGB VIII Zugang.
- Beteiligung an anderen Aufgaben § 76 SGB VIII (u.a. Inobhutnahme, Kindertagespflege, Vormundschaft)
- Arbeitsgemeinschaften zwischen öffentlichen und freien Trägern nach § 78 SGB VIII
Die Umsetzung erfolgt vor Ort in der Regel durch eine Reihe von verschiedenen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG 78). Diese sind nach den jeweiligen Aufgabenschwerpunkten (z.B.: ambulante Hilfen zur Erziehung, Mädchenarbeit, Jugendarbeit) sortiert. Im Rahmen regelmäßiger Treffen soll ein inhaltlicher Austausch erfolgen und vorhandene Angebote und Dienste aufeinander abgestimmt werden.

- Beteiligung an Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII hat die grundlegende Aufgabe die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu gestalten. Die Steuerungsverantwortung liegt hierbei beim öffentlichen Träger, allerdings hat dieser die anerkannten freien Träger in allen Phasen der Planung und von Beginn an zu beteiligen.

Wer kann anerkannt werden?

Träger der Jugendhilfe können die Anerkennung erlangen, wenn sie die formalen Anforderungen des § 75 SGB VIII erfüllen:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII
- Gemeinnützigkeit
- „auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind“
- „die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“
- mind. 3-jährige Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe (Abs. 2)

Wichtig für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Nds:

§ 75 (3) SGB VIII: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Nach dem Punkt 4.2. der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden kann das Antragsverfahren auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen ausgedehnt werden. (Text s.u.)

Wie wird die Anerkennung beantragt?

Der Antrag erfolgt bei dem jeweils zuständigen Jugendhilfeträger. Es wird differenziert zwischen überregional tätige Organisationen (das Angebot erstreckt sich auf mind. 3 Landkreise - es können auch die TN aus 3 LK kommen) und regional tätige Organisationen.

Regionale Tätigkeit:

Bei regional tätigen Organisationen ist der Ansprechpartner hier das örtliche Jugendamt (aber auch dort gibt es die vereinfachte Anerkennung). Hier muss jede Mitgliedsorganisation selbst tätig werden und die Ansprechpartner*innen herausfinden. I.d.R. reichen ein Antragschreiben sowie die Mitgliedsbescheinigung von uns aus, um eine Anerkennung ausgestellt zu bekommen.

Überregionale Tätigkeit:

Bei überregional tätigen Organisationen ist das Landesjugendamt Ansprechpartner. In diesem Fall läuft das Verfahren über den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.. Hierzu wird gemeinsam mit der Organisation ein Schreiben abgestimmt, das dann gemeinsam mit der Satzung und ggf. weiteren Anlagen an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gesandt wird. Von hier wird die Anerkennung ausgestellt und direkt an die jeweilige Organisation verschickt.

Wichtige Rechtstexte

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden

4.2. Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

4.2.1. Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

4.2.2. Bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind.

4.2.3. Der Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

4.2.4. Für später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliederorganisationen gilt Nr. 4.2.2.

Ansprechpartnerin

Wibke Behlau, Fachberaterin Erziehungshilfe im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Mail: wibke.behlau@paritaetischer.de

Telefon: 0511-52486-371